

18 / 2026 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassene Ärzte sind: Präs. Dr. Opriessnig, Präs. Dr. Schlögel, Präs. Dr. Kastner, Präs. MR Dr. Walla, Präs. OMR Dr. Steinhart
4. den Obmann und geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. die Obfrau der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Martin Ivanschitz als BKAÄ-Vertreter
8. alle Landesärztekammern

Wien, 01.04.2026
Mag. JS/MM/SG

Betrifft: Information zur e-Zuweisung (vormals eKOS)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskurie niedergelassene Ärzte der Österreichischen Ärztekammer hat im Dezember 2025, wie im BKNÄ-RS Nr. 07/2026 informiert, eine Zukunftsvereinbarung e-Health mit dem Dachverband der Sozialversicherungsträger zur Umsetzung zahlreicher Digitalisierungsprojekte abgeschlossen.

Das erste Projekt, das bei den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten ausgerollt und weiterentwickelt werden soll, ist die e-Zuweisung (*vormals eKOS – elektronisches Kommunikationsservice*). Hierzu wurde im Dezember 2025 eine gesamtvertragliche Vereinbarung mit dem Dachverband der Sozialversicherungsträger abgeschlossen (*s.Blg.*).

Bei der e-Zuweisung-Anwendung handelt es sich um die elektronische Erfassung, Übermittlung und Einlösung von Zuweisungen.

Das Service wird mit 8 Leistungsarten zur verpflichtenden Nutzung ab dem **01.10.2027** eingeführt. Die bereits umgesetzten Leistungsarten der e-Zuweisung können aktuell im Rahmen einer Pilotierungsphase - bis zum Zeitpunkt der Verpflichtung - freiwillig genutzt werden.

Folgende sechs Leistungsarten stehen bereits jetzt zur Verfügung: MR, CT, Knochendichtemessung, Humangenetische Untersuchungen, klinisch psychologische Diagnostik und Nuklearmedizinische Untersuchungen. Diese Leistungsarten sind bereits in Großteilen der Arztsoftware-Module umgesetzt.

Folgende zwei weitere Leistungsarten sind geplant: Röntgen-Therapie (RÖ-T) und Röntgen/Sonographie (RÖ/SO). Diese Leistungsarten sind derzeit noch nicht in den Modulen umgesetzt. Diese werden im Zuge der Evaluierungsphase entwickelt und bis spätestens 01.10.2027 eingeführt.

Die Nutzungspflicht ab 01.10.2027 gilt für alle Vertragsärztinnen und -ärzte sowie Vertragsgruppenpraxen, die einen kurativen Einzelvertrag mit einem Krankenversicherungsträger abgeschlossen haben. Sie umfasst außerdem Wahlärztinnen und Wahlärzte, die die e-card-Nutzungsvereinbarung unterzeichnet haben (*Informationen zur Nutzungsvereinbarung für Wahlärztinnen und Wahlärzte siehe dazu das BKNÄ-RS 79/2025 vom 18.12.2025*).

Ausgenommen von der verpflichtenden Verwendung sind Vertragsärztinnen und -ärzte, die zum 01.10.2027 das 68. Lebensjahr bereits vollendet haben oder die Einzelverträge bis 30.09.2027 kündigen und der Einzelvertrag spätestens am 31.12.2027 endet.

Finanzierung:

Die Bundeskurie niedergelassene Ärzte konnte erreichen, dass die entstehenden Kosten der Weiterentwicklung dieses Service, durch die Sozialversicherung einmalig gefördert werden.

Die Förderhöhe beträgt € 420,- pro Vertragsärztin/Vertragsarzt bzw. Vertragsgruppenpraxis. Der Förderbetrag wird einmalig an jene Vertragspartnerinnen und Vertragspartner ausbezahlt, die das e-card-Service e-Zuweisung als integriertes Softwaremodul in ihrer Arztsoftware kontinuierlich verwenden. Die Förderung wird auch an jene Vertragsärztinnen und Vertragsärzte ausbezahlt, die unter die o.g. Ausnahmen fallen und das Service freiwillig nutzen.

Wahlärztinnen und Wahlärzte, die die Nutzungsvereinbarung unterzeichnet haben und der damit verbundenen Verpflichtung unterliegen, erhalten keine Förderung durch die Sozialversicherung.

Förderabwicklung:

Die Förderwürdigkeit ist erfüllt, wenn die e-Zuweisung drei Monate kontinuierlich in der Arztsoftware integriert verwendet wurde. Softwaremodule, die probeweise lizenzfrei über einen bestimmten Zeitraum nutzbar sind, reichen zur Feststellung der Förderwürdigkeit nicht aus. Die Feststellung der Nutzung erfolgt automatisiert über die im e-card-System gespeicherten administrativen Daten. Sobald alle Voraussetzungen erfüllt sind, wird der Förderbetrag automatisch mit der nächsten monatlichen Förderauszahlung überwiesen. Es muss kein Antrag gestellt werden. Vertragsärztinnen und Vertragsärzte, die die Voraussetzungen bereits vor dem verpflichtenden Nutzungsdatum (01.10.2027) erfüllen, erhalten die Förderung bereits vorab. Unabhängig davon ist das Service ab 01.10.2027 im vollen Umfang (8 Untersuchungsarten, Entscheidungshilfe etc.) zu nutzen.

Die Auszahlungen erfolgen monatlich zur Monatsmitte, beginnend im Mai 2026, auf Basis der in der Zentralen Partnerverwaltung (ZPV) gespeicherten Kontodaten.

Die Auszahlung der Förderbeträge erfolgt bis zur Ausschöpfung der gesamten Fördersumme, längstens jedoch bis Ende Februar 2028.

Dokumente:

Die gesamtvertragliche Vereinbarung zur e-Zuweisung wird Ihnen als Beilage zur Verfügung gestellt. Nähere Details sind ergänzend aus der Vereinbarung zu entnehmen. Sobald das Dokument unterfertigt ist, wird dieses auf der Homepage der ÖÄK veröffentlicht.

Die Arztsoftwarehersteller wurden über die Vereinbarung zur e-Zuweisung durch die Sozialversicherung in Kenntnis gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen



VP OMR Dr. Edgar Wutscher
Obmann



OMR Dr. Johannes Steinhart
Präsident

Beilage